Der

Römisch = Kayserlich = auch zu Hungarn und Böheim ꝛc.

Königlichen Majestät

LEOPOLDI

Des Ersten/

Ertz = Hertzogens zu Oesterreich ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Herrn/

Neue

INFECTIONS-Ordnung/

Wie es ins gemein auf dem Land in den Infections-Sachen zu halten.

ANNO 1680.

WIR Leopold der Erste/ von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn und Würtemberg rc. Entbieten allen und jeden Unsern Landsassen/ Obrigkeiten und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ so in Unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhaft seyn/ auch der ausländisch- und abwesenden Pflegern/ Verwaltern/ und sonsten jedermänniglich/ Unser Gnad und alles Guts/ und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen. Demnach sich ohne Zweiffel aus gerechten Zorn GOttes um der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen/ die erschröckliche Contagion der Pestilentz/ in diesem Land öfters erzeigen/ und einreissen thut: Als haben Wir die hievor publicirte Infections-Ordnung/ und andere dieser abscheulichen Kranckheit halber/ ausgegangene Patenten/ Ruf und Decreten/ aus sonderbarer vätterlichen Vorsorg/ wiederumen allergnädigst zu ersehen und berathschlagen/ auch theils nach Gelegenheit jetziger Läuf und Zeit/ insonderheit aber/ wie es der Infection halber in diesem Unseren Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß zu observiren seye/ wiederumen in Druck ausgehen zu lassen/ anbefohlen/ nach welcher zwar sich so viel möglich/ das gantze Land/ sonderlich die Städt und Märckt zu richten/ und derselben nachzuleben haben. Weilen aber in theils kleinen Städten/ Clöstern/ Schlössern/ Märckten/ Dörffern und Flecken/ sich nicht alle Puncten/ als wie in der Stadt Wienn practiciren lassen/ sondern nach Gelegenheit der Umständen in theils Puncten andere Dispositiones zu machen seyn/ als haben Wir für nothwendig erachtet/ diese Unsere Infections-Ordnung ins gemein/ auf das Land verfassen/ und zu jedermänniglichs Nachrichtung/ in Druck ausgehen zu lassen/ welche nun in drey Theil abgetheilt ist/ als nemlich: erstlich wie die Einreissung der Pest zu verhüten/ vors anderte/ wann sich dieselbig an ein- oder anderm Ort erzeigt/ wie solche wiederumen abzuwenden seye. Und dann drittens/ wie man sich nach aufgehörter Contagion zu verhalten habe.

Erster

Erster Theil.

Wie die Pest in dem Land zu verhüten.

ES ist zwar nicht zu zweifeln / daß die abscheuliche Seuch der Pestilentz gleichwie andere Plagen und Strafen / aus gerechten Zorn GOttes / um der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen / vielmal über ein Land oder Stadt verhänget wird / doch ist beynebens gewiß / daß solche auch durch unordentliches Leben / Nachläßig- und Unachtsamkeit / sonderlich aber durch die Unsauberkeit verursacht / herentgegen neben dem Gebett durch menschlichen Fleiß / Vorsichtigkeit und gute Ordnungen verhütet und abgewendet werden kan / als wollen Wir erstlich von Kayser- und Lands-Fürstlicher Macht wegen euch hiemit nicht allein alles Ernsts befohlen und eingebunden / sondern auch gnädigst und vätterlich ermahnet haben / daß sich ein jeder vor Sünd und Laster hüte / von seinem sündlichen Weesen abstehe / sich zu GOtt bekehre / und ihme neben Christlicher Buß und Besserung ihres noch bevorstehenden Lebens / demüthig um Verzeyhung der bishero begangenen Sünden / auch Milderung seines gerechten Zorns / und Nachlassung der wohl-verdienten Straf anruffe und bitte / insonderheit aber halten Wir für nothwendig und ersprießlich zu seyn / daß nicht allein die Pfarrer und Seel-Sorger ihre Pfarr-Kinder auf den Cantzlen zur Bußfertigkeit ermahnen / an Sonn- und Feyertägen bey dem GOttes-Dienst für Abwendung der Pest das schon bekante Gebettlein (Der edle schöne Himmels-Stern) dem Volck offentlich und laut vorbetten / sondern auch ein jeder Hauß-Vatter bey seinem Gesind und Untergebenen / gewißlich darob und daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / und anderer Laster und Untugenden gäntzlich enthalten / ein züchtiges / ehrbares / und gottseeliges Leben an sich nehmen / sie Pfarrer und Hauß-Vätter aber sollen auch selbsten ein auferbäuliches Leben führen / und den Ihrigen ein gutes Exempel geben.

Damit auch nun vors anderte / durch Vernachläßigung des Gottes-Diensts der allmächtige GOtt nicht beleidiget werde / als befehlen Wir hiemit allen geist- und weltlichen Obrigkeiten / auch Pflegern / Verwaltern und Richtern / gnädigst / daß sie ernstlich darob seyn / damit an Sonn- und Feyertägen vor verrichtem GOttes-Dienst / weder in Wirths-Leuthgeb- noch anderen Häusern / einiger Wein-Meth-Bier-Keller / oder anderer Trinck-Platz eröffnet / und dergleichen Tranck ausgeleuthgebt / noch auch Brandtwein verkauft / oder sonsten nächtlicher Weil das Zechen und Leuthgeben lang gestattet / sondern des Sommers-Zeit um 9. Uhr / Winters-Zeit aber um acht Uhr / alle Keller gesperrt werden: was aber Reisende / Krancke / oder andere dergleichen Personen / so Schwachheit und sonsten Ehehaft halber eines dergleichen Trancks bedürftig wären / betrift / denen mag zu ihrer Nothdurft nach Gelegenheit was mitgetheilt werden. Es sollen auch in allweg die Sonn- und Feyertäg fleißig geheiliget und an denenselben nichts als Fleisch / Fisch / Brod und dergleichen Sachen die man täglich kauffen muß / verkauft / auch ohne Erlaubnus des Pfarrers keine Arbeit vorgenommen / und vor Endung des GOttes-Diensts an den Jahr- und Wochen-Märckten / wann sie an Sonn- oder Feyertägen kommen / nichts feyl gehabt werden.

Vors dritte/ solle sich männiglich vor der Unmässigkeit/ Voll-trincken/ überflüßigen Schweinen-Fleisch/ sonderlich Sommers-Zeit/ ingleichen von unzeitig-wurmstichig-schädlichen Obst-Essen/ und anderen Unordnungen enthalten/ dann dardurch die Natur des Menschen geschwächt/ der Leib beschwert/ und zur Ungesundheit disponiret wird/ daß er desto ehender und geschwinder den Pest-Zunder und Gift fangen thut.

Und weilen viertens/ das frisch-abgeschlachte Viehe warmer auszuhacken und zu kochen auch schädlich/ als sollen alle Obrigkeiten die Fleisch-Hacker dahin anhalten/ daß sie das neu abgeschlachte Viehe nicht warmer ausschrotten/ sondern vorhero wohl erkalten lassen:

Damit fünftens/ diese abscheuliche Seuch von den andern Landen nicht herein gebracht werde/ befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich/ allen geist- und weltlichen Obrigkeiten/ wie auch allen Pfarrern/ Mauth- und Amt-Leuthen auf denen Gränitzen/ daß sie jederzeit/ sonderlich aber/ wann in denen benachbarten Königreichen und Landen sich eine Pest erzeigt/ sonderbare fleißige Obsicht auf die Zureisende haben/ und erstlich alle Ort/ so viel ihnen wissend/ wo sich die Contagion vermercken last/ auf absonderliche Taffeln aufschreiben/ und dieselbe bey denen Thoren oder Schrancken (mit welchen jeder Obrigkeit ihre Märckt/ Dörffer und Flecken fleissig zu verwahren obliegt) oder andern gelegenen sichtbaren Orten anschlagen/ und dergleichen Ort bandiren/ Wachten darzu verordnen/ die Fremd-Ankommende durch gewisse hierzu bestellte Personen ernstlich examiniren/ niemand von inficirten oder verdächtigen Orten Kommenden durchpassiren/ sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam oder Quarentenam, welche sie viertzig Tag lang ausser der Oesterreichischen Gränitzen machen sollen/ weisen lassen/ und ihnen ehender/ als biß solche verstrichen/ durchzukommen nicht verstatten/ es seye dann/ daß sie glaubwürdige Urkund vorbringen/ daß sie von viertzig Tägen her an gesunden und unverdächtigen Orten gewesen: Wann aber an solchen viertzig Tägen noch was abgienge/ sollen dieselben wiederum zuruck und dahin gewiesen werden/ daß sie an einen sichern und gesunden Ort die viertzig Täg völlig erstrecken/ sie Obrigkeiten/ Uhrfahrherrn/ Mauth- und Amt-Leut sollen auch jedesmal/ wann sie von ein- oder anderem Ort/ allwo sich die Infection erzeigt/ gewisse Nachrichtung bekommen/ solche Ort Unserer N. Oe. Regierung anzeigen/ und allen möglichen Fleiß vorkehren/ die N. Oe. Länder vor solcher abscheulichen Kranckheit zu erhalten; Wie dann allen und jeden Obrigkeiten/ deren Pflegern/ Verwaltern/ Richtern und Beamten hiemit gantz ernstlich anbefohlen wird/ mit denen Fœden (so denen Leuten ohne einigen Entgeld umsonsten zu ertheilen seynd) also gewahrsam und getreu umzugehen/ damit kein Falsch- oder Unwahrheit mit unterlauffe; auf welchen Fall die Ubertretter nicht allein nach Schärffe abgestrafft/ sondern auch von ihnen einige Fœde nicht mehr angenommen/ und sie weiter nirgends eingelassen werden sollen.

Ingleichen solle in solchen Fällen mit denen Courirn auf der äussersten Gränitz-Post jedesmals ein Abwechslung beschehen/ das Felleyß wohl gerauchet/ und nachmals durch ein Staffetta/ wie sonsten gebräuchig/ an gehörige Ort geschickt werden/ es seye dann/ daß die Courier wie andere ihre Fœden hätten/ jedoch ist solches allein zu verstehen/ wann der Courier von einen solchen Ort oder Land kommt/ so der Infection halber gar sehr beschreyet wäre.

Und werden alle Post-Beförderer/ beforderist die an denen Lands-Gränitzen diesem also gewiß nachzukommen haben/ als im widrigen die Saumige

oder

oder Ubertretter nicht allein ihrer Dienst eo ipso entsetzet / sondern noch darzu nach Schärffe sollen abgestrafft werden.

Da aber in dem Land selbsten (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) die Pest einreissen wurde / sollen auch alle geist- und weltliche Obrigkeiten ihre Untergebene ernstlich vermahnen / und dahin anhalten / daß sich keiner bey Vermeydung unausbleiblicher Leib- und Guts-Straf unterstehe / von weder inficirten oder verdächtigen Orten nach Wienn / noch in die Vorstädt / oder andere Ort / sonderlich wo Wir / oder Unsere junge Herrschaft sich selbiger Zeit mit der Hofstatt befinden / zu kommen. So dann sollen auch die Städt / Märckt / Dörffer und Flecken im Land / wo die Infection noch nicht eingerissen / ihre fleißige Wachten / wie in solchen Zeiten gewöhnlich und nothwendig ist / bestellen / und niemand einlassen / er habe dann eine Fœde, daß er von keinen inficirten Ort herkomme / auch in dem Durchreisen an keinem eingekehret habe / und solle ihnen / sie seyn nun In- oder Ausländer / dieselbe Fœde durch jedes Orts Bestellte / wo sie durchgereist und gerechtfertiget worden / unterschrieben / und ein gewisses Zeichen darauf gedruckt werden / sie Obrigkeiten und Pfleger / sollen auch bey ihren Unterthanen und Angehörigen die gewisse Verfügung thuen / daß diejenige / welche aus ihnen von sichern und gesunden Orten auf die gewöhnliche Wochen-Märckt / mit Wein / Getrayd / und anderen Victualien zum Verkauffen oder anderer Verrichtung halber nacher Wienn zu kommen Willens / von ihren Obrigkeiten / Pflegern / oder Richtern gewisse Gezeugnus oder Fœden mit sich bringen / und den hierzu bestellten Personen fürweisen / da hierwider jemand von einen mit der leidigen Seuch angesteckten Ort etwas auf den Marckt bringen / oder auch sonsten eine Person anhero kommen wurde / so solle der oder dieselbe nicht allein nicht eingelassen / sondern auch ihnen neben der Bestraffung / das / was sie bey sich haben / alsobald weggenommen werden / inmassen dann deßwegen allhier bereit absonderlich die Verordnung beschehen / jedoch wann die Infection im Königreich Ungarn / oder auch in diesem Land Oesterreich gar starck einreissen und überhand nehmen thäte / damit gleichwohl dardurch die Commercien und Zufuhr der Victualien zu hiesiger Stadt Wienn nicht gesperrt werde / noch deswegen ein Mangel erscheine / dieweil sonsten die von dergleichen Orten kommende Leut und Waaren nicht dörfften eingelassen werden / wurde sodann diese scharffe Disposition dahin zu limitiren seyn / daß sie allein auf die Häuser / und nicht auf die Oerther zu verstehen wäre / also / daß sodann die Fœde vermöge / daß keiner / noch auch die Sachen die er mit sich bringt / innerhalb viertzig Tagen in einem Hauß / wo die Infection dasselbe viertel Jahr sich erzeigt hat / seines Wissens gewesen seye: Diejenige so Uhrfahrten haben / sollen alldort auch gemessen verfügen / daß niemand von inficirten Orten kommend / es seyn gleich In- oder Ausländer / herüber geführt werde / er habe dann gleichfals authentische Zeugnus vorzuweisen / daß er inner viertzig Tägen an keinem inficirten Ort gewesen / auch in dem Durchreisen an keinen eingekehret habe. Zur mehrern Versicherung aber / auch Abschreckung der von inficirten Orten ausser Lands ankommenden Personen / sollen an denen Gränitzen (die Unsere N. Oe. Land-Stände / als welche hierinfals generalem cognitionem haben) gegen dem Königreich Böheim / Ungarn / Ober-Oesterreich / Steyer und Mähren / und zwar gegen jeden Land ein-zwey- oder drey Ort / wie es die Noth erforderen wird / mit Schliessung all-übriger Pässe / benennet / und allda an gewissen aufgerichten Pfeilern Unsere Lands-Fürstliche Patenta (nach welchen sich

die Zureisende so wohl ihrer Personen/ als der bey sich habenden Waaren/ Mobilien und Sachen halber zu verhalten haben) zu männigliches Nachricht affigiret/ wie auch dahin gewisse Commissarien/ nemlich die Aufschläger und Gränitz-Mauth-Beamten/ oder in deren Ermanglung andere vertraute Personen/ welche auf die Zureisende fleißige Obsicht halten/ gegen leidentlicher Recognition verordnet/ dieser Infections-Ordnung gemäß instructionirt/ oder auf den Nothfall gar beeydiget werden/ wider die Ubertretter aber/ und forderist diejenige/ welche durch andere Weeg/ als die vorgeschriebene und promulgirte Land-Strassen sich in das Land herein practiciren/ die Land-Gerichter mit ihnen Land-Gerichtlich zu verfahren befugt seyn: Wofern aber ein- oder anderer vermeynte/ daß ihme zu hart geschehete/ und er wieder die Billigkeit beschweret wäre/ demselben seine Nothdurft bey Unserer N. Oe. Regierung anzubringen bevorstehen/ und da der Einschleichende (der in allweg wieder aus den Land zu schaffen) mit Geld (dessen die Helfte dem ærario publico, und die andere Helfte dem Land-Gericht zuständig) nicht genug thun könte/ sollen der- oder dieselbe nach Schärffe/ ja so gar nach Beschaffenheit der Zeit und Condition der Personen/ am Leben gestraft/ auch zu dem Ende (eine mehrerer Forcht zu machen) an denen benennten Gränitz-Orten Schnell-Galgen aufgerichtet werden. Und fals die Land-Gerichter dieses nicht also genau beobachten wurden/ sie des Land-Gerichts verfallen seyn: So viel aber die aus diesen und anderen Ländern Unserer Residenz-Stadt Wienn zuführende Waaren belanget/ sollen solche/ ehe man sie in die Stadt herein bringet/ vorhero an denen hierzu bestimmten Orten ausgepacket/ das Pack-Werck vertilget/ wie auch jene Waaren/ so es leiden/ ausgerauchert/ und hernach da solche von inficirten Orten kommen/ 4. Wochen lang/ die andere aber/ so von gesunden Orten seynd/ 8. Tag lang in der Contumacia verbleiben/ und sodann erst mit Vorwissen Unserer N. Oe. Regierung/ und des Directoris Sanitatis, in die Stadt herein passiret werden; ingleichen auch mit andern allhero kommenden Mobilien/ forderist denen Beth-Gewändtern ohne vorhergehende Ausraucherung keine Passirung beschehen.

Wir befehlen beynebens auch allen Obrigkeiten/ Pflegern und Richtern/ nicht allein wo die Infection sich bereit erzeigt/ oder ins künftig erzeigen möchte/ sondern auch denen Benachbarten hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie bey unausbleiblicher Straf alsobald und auch hinführo jedesmals nicht allein den Ort/ Stadt/ Marckt/ Schloß/ Closter/ Dorff oder Flecken/ sondern auch die Häuser/ in welchen die Contagion eingerissen/ und die Personen Unserer N. Oe. Regierung anzeigen/ und von vierzehen zu vierzehen Tagen/ wie es bey ihnen und denen umliegenden Orten der Infection halber beschaffen: beynebens auch/ was sie deswegen für gute Ordnung und Anstalten gemacht/ eigentlich und gründlich berichten/ diejenige Herrschaften aber/ welche die Gelegenheit nicht haben/ ihre Relationes durch einen eigenen Botten anhero zu senden/ mögen solche in die nechst-gelegene Stadt oder Marckt dem Burgermeister oder Richter daselbsten zuschicken/ die alsdann selbige neben den ihnen aufgetragenen vierzehen-tägigen Bericht zu beförderen/ und Unserer N. Oe. Regierung zu überschicken/ vor allen aber/ sobalden nur ein Ort von der Infection ergriffen wird/ es alsobalden ohne Verzug dahin zu erinneren schuldig seyn sollen. Damit aber solche Bericht besagter Unserer Regierung ohne Mittel von inficirten Orten nicht eingehändiget werden/ sollen die Obrigkeiten in denen Städten und Märckten/ denen dergleichen Bericht von verdächtigen Orten zu-

kom-

kommen / selbige nicht in Originali, sondern nur in Abschriften ihr Regierung übersenden: Da aber gedachte Bericht nicht allezeit ordentlich einlauffen thäten / sollen dieselbe / so es unterlassen / jedesmals zehen Reichsthaler Straf ad ærarium Sanitatis zu erlegen / nicht weniger auch die Viertel-Medici (was für Kranckheiten in ihren Vierteln von einer Zeit zur anderen grassiren) bey eben dieser Straf in Pest-Zeiten alle Monath / ausser Pest-Zeiten aber alle Viertel Jahr zu berichten schuldig seyn / diesem letzteren jedoch zu Bestreitung der Post-Gelder jährlich ex ærario Sanitatis drey Gulden gereichet werden.

Wann aber sechstens / nicht nur allein durch die Personen das Pest-Gift von einem Land und Ort in das andere gebracht / sondern auch vielmal grössers Unheil durch die gefährliche Mobilien verursacht wird / als sollen alle geist- und weltliche Obrigkeiten / Uhrfahr-Herrn / Mauth- und Amt-Leute auf denen Pässen und Mauthen / so an denen Gränitzen gelegen / die fleißige Bestellung thun / und alle möglichste Obsicht haben / damit von inficirten Orten kein Beth-Leingewand / Kleyder / Peltz-Werck / oder dergleichen Mobilien / welche des Pest-Gifts leichtlich fähig seyn / ins Land gebracht / noch heimlich oder offentlich verkauft werden / da aber Mobilien / bey welchen ein Argwohn ist / daß sie etwann von gefährlichen Orten kommen / ins Land gebracht wurden / sollen solche so lang angehalten werden / biß glaubwürdige Zeugnuß vorgewiesen wird / daß sie von keinen inficirten oder verdächtigen Ort kommen / oder alldort gewesen seyn / wie es aber ins gemein mit den inficirt- und verdächtigen Mobilien zu halten / wird in dem andern Theil mit mehrerm angezeigt werden.

Dieweil auch zum siebenden / ein Nothdurft ist / daß diejenige / so im Land von verdächtigen Orten herkommen / und bey der Stadt in hochwichtig- und ihnen angelegenen Geschäften zu thun haben / wissen mögen / an welchen Orten um die Stadt Wienn Contumacia zu machen seye / als werden hierzu benennt Viertel unter Wienner-Wald Gundramstorff / oder Wienner-Herberg: Im im Viertel ob Wienner-Wald / Thuln / oder Königstetten: Im Viertel unter Mänharts-Berg / Nötz / oder Corneuburg / und im Viertel ob Mänharts-Berg / Waydhoffen an der Teya / an welchen Orten sie so lang verbleiben sollen / biß die 40. Täg erstreckt / sich auch mit ihren Leuten allein daselbst in solcher Zeit aufhalten / und an kein anders Ort kommen / viel weniger in die Stadt Wienn heimlich einschleichen / damit aber diesen Orten keine Gefahr zugezogen werde / stehet denen Obrigkeiten bevor / gewisse Häuser wo die Contumacia zu machen / anzuzeigen / doch seynd dieselben Ort nicht schuldig solche Leut einzunehmen / welche kranck seynd / auf daß aber gleichwohl diese nicht verderben / oder an andere Ort kommen / solle denenselben ein besonders Hauß oder Hütten / wo kein Lazaret ist / zur Wohnung ausgezeigt / auch ihnen zur Wartung nothwendige Leut zugegeben werden.

Vors achte / solle die Sauberkeit / als welche zu Verhütung der Contagion und Erhaltung der Gesundheit / das nutzlichst- und nothwendigste Mittel ist / aller Orten auf den Gassen / Strassen / und in den Häusern / so viel möglich eingeführt und erhalten werden / sich auch niemand unterstehen / sonderlich in Städt und Märckten / wo gepflasterte oder sonsten Haubt-Gassen oder Strassen seyn / die Unsauberkeiten / sie seyn nun von Blut / Eingeweyd / Beinern / von getödten oder umgestandenen Vieh / Scherben oder Kraut-Plätschen / oder andern Unflat / wordurch ein Gestanck und Gefahr entstehen und erwachsen kan / auf die Gassen auszuschütten / vielweniger todtes Vieh / als Hund / Katzen / Hünner / oder anders dahin zu werffen / zu dem Ende sollen die Obrig-

keiten Stöck aufrichten / und die Dienstbotten / welche hierwieder handlen / daran spannen lassen / diejenige aber / welchen sie zugehören / um daß sie nicht fleißigere Obsicht darauf gehabt / und die Dienstbotten von dergleichen schändlichen Ausgiessen und Ausschütten abgehalten haben / nach gestalt der Sachen mit einer Geld-oder empfindlichen Leibs-Straf belegen / und solche denen armen Häusern und Spitälern / sonderlich denen Inficirten zum Besten anwenden / und wo etwann in denen Städt-Märckten und Dörffern / tieffe stinckende Lacken sich befinden / sollen dieselbe alsobald ausgefüllet / ausgeschüttet / und dann also erhalten werden. Weil aber dieses nicht genugsam / sondern forderist und zum allermeisten erfordert wird / daß in den Häusern selbsten / die gehörig-und nothwendige Sauberkeit eingeführt / gepflogen / und alle gefährliche Sachen aus dem Weeg geraumt werden: Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich gnädigst und ernstlich / daß sie bey unnachläßlicher Straf / ob verstanden verbottene Unsauberkeiten nicht allein nicht mehr auf die Gassen und Strassen ausgiessen / oder ausschütten / sondern auch in den Häusern / Höfen und Winckeln / sich von dergleichen schändlichen Ausgiessen gäntzlich enthalten / und solchen Unflat in Butten und Schub-Karren zusammen fassen / und für die Städt / Marckt / Dörffer und Flecken / an ein von der ordinari Straß oder Weeg abseits gelegenes Ort / allda kein Ungelegenheit oder Gefahr entstehen kan / tragen und führen lassen.

So sollen auch nicht allein die Zimmer selbsten / sondern auch die Fürhäuser / Stiegen / Boden / Kuchel / Stallungen und Heimlichkeiten sauber gehalten / zum öftern gewaschen und ausgekehrt werden / deswegen dann die Obrigkeiten eigene Ubergeher / oder sonsten ihre Leut / die sie Führer nennen / und die Rauchfang zu beschauen pflegen / hierzu zu verordnen haben / mit der Auflag / daß sie allenthalben / so wohl in Häusern / als auf den Gassen zu visitiren. Und da sie einige Unsauberkeit an ein-oder andern Ort / es seye in-oder vor den Häusern verspühren / solches der Obrigkeit anzeigen / dieselbe aber alsdann gegen denen Ubertrettern die würckliche Bestraffung fürnehmen sollen.

Und weilen auch das häuffige Bettel-Gesind allerhand Unsauberkeit / und dardurch viel Gefahr verursachet / also solle weder in Städten / noch Märckten und Dörffern einiger Bettler / so nicht in selbiger Pfarr gebohren oder erzogen / oder gehaust habe / aufgehalten / die Schweiffende und Unwürdige aber / wann sie sich nicht zur Arbeit begeben wöllen / gegen geschworner Urphed ausgeschaft / und weiters nicht gelitten / sondern an die Gränitzen mit Ertheilung eines Christlichen Allmosens / nach jedes Orts Vermögen / von einer Jurisdiction zur anderen begleitet / zu Verhütung dessen allen aber an denen Gränitzen keine fremde Bettler eingelassen werden.

Ingleichen solle jede Herrschaft ihre arme bettlende Personen selbsten unterhalten / und da deren einige anderwerts befunden wurden / auf Betretten an ihre Herren / wohin sie gehören / verweisen / und damit die Würdige und Presthafte von den unwürdigen Bettlern mögen erkennt werden / sollen denen Würdigen gewisse Zeichen und Zettel / darinnen sie mit Namen / Alter und Gestalt beschrieben / ausgetheilt / und daß sie in ihren Dörffern und Pfarren verbleiben / angehalten / da aber sich die Unwürdigen über die beschehene Ausschaffung wiederum betretten lassen / sollen sie an den Stock oder Pranger gestellt / mit Gefängnuß belegt / oder auch in die Eisen geschlagen / und zur Arbeit angehalten / auch wohl diejenige / welche derley unnutze schweiffende Bettler aufhalten / nach gestalt der Sachen bestraft werden.

Anderter Theil.

Wann die Pest sich erzeigt / was zu thun / und wie dieselbe wiederumen abzuwenden seye.

WAnn der allmächtige GOtt dieses Land mit der Straf der Pestilentz heimsuchet (welches er doch gnädiglich abwenden wolle) so sollen erstlich alle geist- und weltliche Obrigkeiten die sonderbare Vorsorg tragen / damit die arme inficirte Personen / an der Seelen nicht trost-loß gelassen / sondern mit denen Heil. Sacramenten fleißig versehen werden / welches ihnen die Pfarrer jedes Orts auch für sich selbsten / aus geistlichen Eyfer und Vorsorg werden angelegen seyn lassen; In denen Städten und Märckten / wo mehr als ein Geistlicher verhanden / sollen nicht alle ohne Unterscheid zu denen Inficirten gehen / sondern ein eigener Geistlicher darzu verordnet / und mit absonderlicher Wohn- und Unterhaltung versehen werden / welcher sodann unter andere Gesunde und Uninficirte zu kommen sich zu enthalten hat / an denenjenigen Orten aber / wo sich die Clöster / es sey was für Orden sie wöllen / befinden / sollen die Obrigkeiten mit denenselben Handlung pflegen / daß sie einen Priester ihres Ordens hierzu aussetzen / da aber dieselben sich dessen etwann weigern wolten / sollen die Obrigkeiten solches zu Vorkehrung der fernern Nothdurft Unserer N. Oe. Regierung alsobalden anzeigen / an welchen Orten aber nur ein Pfarrer allein wäre / so die Gesunden und Krancken zugleich nicht versehen könte / und es etwann rathsamer wäre / daß derselbe Pfarrer für die Gesunde verbleiben thäte : auf solchen fall tragen Wir gnädigst keinen Zweiffel / es werden die Ordinarii Loci ihre Schäflein nicht verlassen / sondern alle gute Vorsehung thun / und an statt des Pfarrers einen andern Geistlichen für die Krancke bestellen / und dieses zwar muß auf desselben Pfarrers eigenen Unkosten geschehen / mit Betrohung / wann ein Pfarrer sich dessen verweigern wolte / daß ihme die Pfarrliche Einkommen eingezogen / und daraus der andere Geistliche / so sich brauchen läst / unterhalten werden sollen : und weilen an Seiten des Consistorii Passaviensis, vermittels der beschehenen Requisition, so viel selbige Diœces belanget / allbereit per Mandata Generalia die Verordnung geschehen / daß zu jederzeit / wofern sich künftig einige Contagion ereignen wurde (so GOtt gnädiglich verhüte) jene Pfarrer / welche eigene gute Mittel haben / und zwar jeder einen Expositum interteniren / die ärmere Pfarrer aber in ein- und anderen Decanatu zusammen stehen / und in ein gewissen Districtu gleichfalls einen exponirten Priester conjunctivè unterhalten sollen / wolten aber die Communitäten einen Beytrag thun / stunde solches bey deren Belieben ; Dahingegen denen Herrschaften obligen wurde / für solche exponirte Priester eine gebührende Wohnung zu verschaffen / und zwar dergestalten / daß / wann selbige angesteckt werden solte / gleich eine andere schon würcklich substituirt / und in Bereitschaft wäre : inmassen mit den Saltzburgischen Dechanten zu Edlitz / der dahin gehörigen Pfarren halber ein gleiches abgeredet / und verglichen worden.

Damit aber vors anderte / die arme inficirte Personen von solcher abscheulichen Kranckheit wiederum möchten curiret werden / sollen sich die Obrigkeiten alsobald um wohl-erfahrne Doctores, oder wenigst gute Wund-Aertzt / Bader und Beschauer bewerben / denen Krancken dardurch zu Hülf kommen / und

sie curiren zu lassen: Ingleichen auch getreue Leut zum Sperren / Zutragen / und die Verstorbene zu begraben bestellen / und dieses auf der Dorf-Obrigkeit und Gemein Unkosten / welchen sie mit einander auszustehen haben / die Grund-Herrn auch daran nicht hinderlich seyn / sondern vielmehr ihre Unterthanen und Grundholden zu gleichmäßigen Zutrag anhalten: Wofern sie aber solches nicht thun / noch ihre Unterthanen ichtes geben lassen wolten / solle die Dorf-Obrigkeit solches Unserer N. Oe. Regierung anzeigen. Was nun für Unkosten auf die krancke Leut gehen thut / den sollen sie selber / wann sie leben / und es vorhanden ist / bezahlen / oder solcher Unkosten aus ihrer Verlassenschaft / wann sie gestorben / wiederumen erstatten: Wo aber nichts vorhanden / durch die Dorf-Obrigkeit und Gemein hergeben und bestritten werden muß. Es sollen auch die Dorf-Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum, Artzt / Beschauer / und andere bestellte Leut ernstlich dahin anhalten / damit sie an ihrem möglichsten Fleiß nichts ermanglen lassen / sich auch hüten unter andere Gesunde zu kommen / bevorab solle der Bader oder Artzt seine Instrumenta rein halten / und die / so er zu denen Pest-süchtigen gebraucht hat / andern Gesunden nicht weiters appliciren: worbey dann der Medicorum halber dieses höchst-nothwendig wäre / daß denen Ordinari-Viertel Medicis für allezeit / wann auch keine Pest grassiret / jedwedern ein Substitutus oder Adjunctus etwann mit halber Besoldung / und Versicherung künftiger Succession gehalten wurde / in welchem fall die arme Leute auf den Land / zur Zeit einiger Pest-Gefahr / um so viel mehrers bessere Versorgung hätten.

Es sollen auch absonderlich die Bader auf dem Land verbunden seyn / in Pest-Zeiten einen besonderen Bad-Knecht oder Bad-Jungen zu halten / so denen inficirten Personen im Nothfall beyspringe.

Vors dritte / so bald in einem Hauß ein Person mit der Infection behaftet wird / sie sterbe oder nicht / sollen die Obrigkeiten / Verwalter / Pfleger und Richter selbiges Hauß unversaumt einiger Zeit sperren / und vor 40. Tägen nicht wieder eröfnen / auch vor dasselbig Hauß ein Creutz / damit sich die Leut darvor zu hüten wissen / schlagen lassen; weil aber wegen des Viehs das gantze Hauß nicht kan gesperrt werden / wenigst die Zimmer / wo die Person gestorben / sperren; diejenigen aber / so beym Vieh bleiben müssen / an andern sichern Orten unterbringen / und das Vieh / wann schöne Zeit ist / im Feld halten lassen / die inficirte verstorbene Person soll man ohne Truhen allein in ein Leinwand oder Leilach eingemacht / in einem Trog oder Bahr bedeckter / auch ohne Begleitung anderer Leut / auch keineswegs in die Kirchen / Gotts-Acker oder Freythöf / sondern ausser derselben an abgelegene Ort begraben / die Gruben tief genug machen / so viel möglich / mit frischen Kalch-Wasser begiessen / und mit Erden wohl verschütten / die Krancken aber / wann sie nicht mehr gehen können / gleichfalls bedeckter / samt ihrem Beth / so sie gebraucht haben / in das Lazaret / da eines vorhanden / bringen / denenselben alldort / sonderlich denen Armen und Unvermöglichen die Unterhaltung reichen / fleißig warten / und durch den Medicum, Artzt und andere Bestellte / die gebührliche Mittel brauchen: An denen Orten wo kein Lazaret ist / sollen sie Obrigkeiten ein eigenes Hauß / welches von denen andern abgesöndert ist / darzu verordnen / die Gesunde aus denen inficirten Häusern ausschaffen / und von andern Leuten absöndern / auch ihnen ein Ort / vor der Stadt / Marckt oder Dorf / in einen Garten / Wiesen oder Au auszeichnen / und etwann Hütten aufrichten lassen / auf daß sie allda 40. Täg lang Contumaciam machen / und nicht unter andere Leut kommen /

auch

auch wann die 40. Täg verflossen / (so allezeit von den letzt inficirt-Einkommenen anzuraithen) die Verfügung thun / auf daß vorhero / ehe die Leut wiederumen in ihre Häuser einziehen / solche wohl ausgesäubert und ausgerauchet werden / die inficirten Kleyder / Peltz-Werck / Beth / Leingewand / und andere gefährliche Fahrnussen / so das Pest-Gift leichtlich fangen / und die der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht / auch alles Fetz-Werck und Stroh soll alsbald verbrennt / und diß Orts ein durchgehende Gleichheit gehalten / auch keiner verschont werden; Damit dann diejenige / welche also abgesöndert und ausgeschaft seyn / nicht Noth leyden / solle ihnen durch die zum Zutragen bestellte Personen zur Unterhaltung alle Nothdurft zugebracht werden / welche Nothdurft und Lebens-Mittel ihnen die Obrigkeiten zu verschaffen schuldig: Da nun die inficirte Personen nicht ins Lazaret / oder die andere Gesunde nicht an die abgesönderte Ort gehen / sondern sich in ihren eigenen Häusern curiren und versperren lassen wollen / kan ihnen zwar solches zugelassen werden / doch ist auf dieselbige sonderbare Obsicht zu halten / damit sie vor der bestimten Zeit der 40. Tägen nicht heraus unter andere Leut kommen / gleichwohl aber ist sodann dasjenige Zimmer / Stuben oder Kammer / worinnen der Inficirte gelegen / vor denen noch Gesunden also versperrter zu halten / daß vor der beschehenen ordentlichen Aussäuber- und Ausrauchung / auch die Gesunde Versperrte nicht darein gehen können; Es sollen auch nicht allein die aus den inficirten Häusern sich gewißlich enthalten / unter andere gesunde Leut zu gehen / sondern auch die andere in gesund- und uninficirten Häusern Wohnende sich hüten / so lang biß die Infection alldort völlig nachgelassen / in andere Städt / Märckt oder Dörffer / vielweniger hiehero zu kommen / und etwann die Gefahr dahin zu bringen: zu dem Ende die Obrigkeiten ein sonderbare Wacht zu bestellen haben / welche so wohl auf die Ausgeschafte / als auch auf die andere / daß sie nicht anderwerts auslauffen / gute Achtung geben: Da nun hierwieder ein- oder anderer betretten wurde / der sich unterstanden vor 40. Tägen unter andere Leut zu gehen / oder auszulauffen / derselbe solle alsdann unnachläßig gestraft werden: Und weilen man diß Orts mit Wachen / sonderlich wo grosse Dörffer seyn / nicht gefolgen kan / solle gleich bey anfangender Pest denen Gemeinden jedes Orts ernstlich vorgehalten werden / daß / wer hierwieder handlen wurde / derselbe auf Betretten um Hauß und Hof / der aber keines hat / um sein anderes Vermögen gestraft / und aus der Jurisdiction geschaft werden solle.

Weilen viertens / viel an der Pest sterben müssen / welchen / wann sie ihre Kranckheiten zeitlich anzeigten / sich beschauen liessen / und Mittel brauchen thäten / noch könte geholffen werden: Als ermahnen Wir hiemit jedermänniglich ernstlich / wo eine krancke Person mit Hitz oder Kälte ein sonderbare Aenderung / oder ein starckes Kopfwehe empfindet / oder sich andere Anzeigungen verspühren lassen / daß man vermuthen kan / es dörfte etwas Ubels daraus werden / daß dieselbe Person nicht länger warten / sondern alsobald nach dem Beschauer oder Bader schicken / oder selbsten zu ihm gehen / und sich beschauen lassen solle / damit / wann ein Pest bey ihme wahrgenommen wurde / alsbald taugliche Mittel gebraucht / der Krancke in das Lazaret / oder hierzu verordnete Ort gebracht / und andere Nothwendigkeiten vorgekehret / auch die Leut in- und aussers Hauß gewahrnet werden möchten: Es sollen auch die Beschauer oder Bader / wann sie an ein Ort beruffen werden / in denselbigen Häusern fleißig nachfragen / wie sich die andern Leut befinden / ob auch sonsten niemand im Hauß kranck seye / da jemand vorhanden / sich erkundigen / an was Zustand sich dieselbe Person

klage / solche alsdann beschauen / und da etwann ein Gefahr der Pest wäre / wann schon die auswendige Zeichen noch nicht vorhanden / die Leut warnen / auf daß sie zeitlich Mittel brauchen / und die Gefahr verhüten ; zu welchem Ende dann Unsere Stände dieses Lands ihre gewisse Viertel-Medicos und Apothecker zu Crembs / Horn / Ober-Hollabrunn / Mistelbach / St. Pölten / Mölck / Neustatt und Baaden halten / und die Verordnung gethan / daß man die nothwendige Artzeney-Mittel in leidentlichen billichen Werth erfolgen lasse : Dargegen sollen dieselbe verbunden seyn / denen Patienten nach all-möglichen Fleiß abzuwarten / und sich hierinnfalls in diesen ohne dem betrübten Zustand mitleydig und uninteressirt zu verhalten ;

Wann nun ein inficirte Person so schwach worden / daß sie zu sterben anfangt / so solle man dem Sterbenden ein warm neu-gebackenes / oder gebähtes / oder in heissen Wasser genetztes Brod auf den Mund legen / weilen desselben Athem sehr giftig / und denen Umstehenden gefährlich ist : oder um dessen Beth und Liegerstatt ein- oder zwey Schaf voll warm- doch nicht dämpffendes Wasser stellen / damit das von dem Todt-süchtigen kommende Gift sich darein setze / nachmalen aber das Brod tief vergraben / und das Wasser / wann es die Gelegenheit ist / in ein fliessendes Wasser / oder an einen solchen Ort ausschütten / wo niemand darüber gehet.

Vors fünfte / solle man sich in allen Häusern zu Infections-Zeiten / so viel möglich / mit tauglichen guten Mitteln / welche man nicht allein in den Apothecken / sondern auch sonsten für Arme und Reiche haben kan (gestalten dann zu Ende dieser Infections-Ordnung derley Mittel / so auf dem Land zu gebrauchen / vermög einer besonderen Unterrichtung beygedruckt worden) versehen / und davon täglich gebrauchen : Insonderheit aber die Häuser und Zimmer des Tags wenigst zweymal mit Cronawet-Beer oder Stauden / Schieß-Pulver / Schwefel / oder andern Pest-Rauch wohl ausrauchen / und mit Eßig besprengen / oder frischen Kalch im Zimmer ablöschen / oder einen Ziegel hitzen / und darauf Eßig giessen / oder ein brinnend Feuer von Cronawet / Eichen / Wein-Reben / Buchen / Tannen / Ferhen oder Felber-Holtz / in demselben herum tragen lassen.

Sechstens / verbieten Wir hiemit ernstlich zu Infections-Zeiten den Brandwein / als welcher zur Vergiftung mercklich Ursach gibt / wie auch das Schweinen-Fleisch / unzeitig / Wurm-stichig und schädliches Obst feyl zu haben und zu verkauffen.

Und weilen siebendens / die Zusammenkünften nicht wenig gefährlich seyn / als sollen die Obrigkeiten solche / so viel möglich / sonderlich in denen Wein-Kellern / Wirths- und Leutgeb-Häusern einstellen / forderist aber / weilen auf denen Kirch-Tägen / Kirchweyhungen und Jahr-Märckten viel Leut zusammen kommen / und leichtlich einer dem andern was anhencken kan / als sollen solche an allen denen Orten / in welchen / oder in deren Gegend auf 3. Meil-Weegs herum / sich die laidige Seuch der Infection erzeigt / so lang selbige währt (ausser der Kirchen) bey Verliehrung der Kirchen-Täg oder Jahr-Märckts-Freyheit / gäntzlich eingestellt seyn : und ob zwar die Zusammenkünften auf ehrlichen Hochzeiten / Kindelmahl / und derley Ladschaften / welche zu Zeiten zu halten / nicht umgangen werden können / nicht gäntzlich zu verbieten / so befehlen Wir doch jedermänniglich hiemit ernstlich / dieselbe aufs engist einzuziehen / und solche in saubern / weiten lüftigen Orten und Zimmern zu halten ; Wann aber der Sterb überhand nehmen wurde / sollen alle und jede Zusammenkünften gäntz-

lich

lich eingestellt / auch die Schulen und Bäder gesperrt werden: Weilen aber auch in denen Kirchen gemeiniglich viel Volcks zusammen kommt / welches nicht ohne Gefahr ist / und doch deswegen der Gottes-Dienst nicht zu unterlassen / als solle zu Infections-Zeiten vor- und unter der Predig und Gottes-Dienst ein starcker Rauch von Kranawet-Holtz / Stauden oder Beer gemacht / oder ein brennend Feuer von solchen Holtz / oder andern / wie oben in 5. Puncten benennt / in der Kirchen herum getragen / die Weyhbrunn-Stein und Kessel ausgeleeret / und dardurch alle Gefahr verhütet werden: Beynebens aber sollen von denen Orten / allwo sich die Pest erzeigt / die Processionen und Kirchfahrten in andere gesunde Pfarren oder Kirchen / so lang die Infection wehret / gäntzlich ab- und eingestellt / weniger von einem Gesunden an ein solches Ort / allwo die Pest regiert / einige Wallfahrt verrichtet werden.

Achtens / verbieten Wir bey unnachläßlicher Straf / ausser ehrlichen Hochzeiten / einige Spielleuth / es seyn nun mit Pfeiffen oder Seiten-Spiel / zu halten / wordurch dann folglich auch alle Täntz eingestellt / und die Ubertretter / es seyn gleich Wirth / Leuthgeb / Gäst / oder Spielleuth / alle nach Gestalt der Sachen / an Leib und Gut gestraft werden sollen.

Um daß nun neundtens / bißhero der Augenschein mit sich gebracht / daß zu Zeit des Wein-Lesens die Infection am heftigsten grassiret: Als sollen in solcher gefährlichen Zeit die fremd- und gedingte Leser / wann sie nicht einen Schein vorbringen / daß sie von gesunden und unverdächtigen Orten kommen / bey Leib-Straf in die Städt / Märckt und Vor-Städt nicht eingelassen werden: Desgleichen sollen auch fremde Fuhrleut / welche Maisch oder Most führen / sonderlich dahier zu Wienn in die Ställ nicht einstellen / sondern gestracks so bald sie abgeladen / wiederum aus der Stadt fahren / und sich allda nicht saumen: Und damit die Zusammentrettung der fremd- und einheimischen Leser verhütet werde / sollen diejenige / so wenig Weingärten und kleine Fechsung haben / solche / so viel seyn kan / selbsten und durch die Ihrige ablesen / die aber viel Weingärten und grosse Fechsung haben / sich allein der fremden Leser gebrauchen / deswegen sie dann in ihren Wein-Gebürgen Hütten aufrichten mögen / unter welchen sie liegen können: Gleichfals sollen die Trestern täglich und zeitlich aus denen Städt und Märckten gebracht werden.

Ob zwar zum zehenden / die Petetschen nicht allezeit contagiosisch seyn / solle es doch zu Pest-Zeiten mit denen schwartzen / wie auch mit denen rothen Petetschen / wann in einem Hauß etliche Personen bald nacheinander daran erkrancken / den Pest-süchtigen gleich gehalten / die Krancke ins Lazaret oder andere bestimmte Ort gebracht / die Gesunde abgesöndert / die Zimmer und Häuser gesperrt / wie auch die gefährliche Mobilien / wie oben von der Pest selbsten angedeutet worden / verbrennt / und andere nothwendige Vorsehung angestellt werden.

Dritter Theil.

Wie man sich nach aufgehörter Pest zu verhalten habe.

ERstlich/ wann inner viertzig Tagen in ein- oder anderm Hauß weiters kein inficirte Person mehr einkommen/ so seyn zwar alsdann die Zimmer wiederum zu eröffnen/ die Leut aber nicht nach jedes Gefallen darein zu lassen.

Wie Wir dann hiemit zum anderten/ jedermänniglich nicht allein bey Gut- sondern auch ernstlich offentlicher Leibs-Straf/ als Spannung an den Stock/ Schlagung in Eysen und Band/ Verweisung der Stadt/ Marckt/ oder Herrschaft/ auch gar des Lands/ oder nach Gestalt der Personen und des Verbrechens/ andern würcklichen schärffern/ unverschonten Strafen gebieten/ daß sich niemand unterstehe/ unter was Schein es immer seyn mag/ die angethane Sperr für sich selbst zu eröffnen/ sondern/ wann die bestimte Zeit der viertzig Tag fürüber/ sich ein jeder bey seiner vorgesetzten Obrigkeit anmelde/ damit die Eröffnung durch die hierzu verordnete Leut und nothwendige Mittel beschehen könne/ sintemalen sich jedermann wohl zu hüten/ nicht in dergleichen Zimmer zu kommen/ so nicht mit Ordnung gereiniget worden: Inmassen die Erfahrung gegeben/ daß ihrer viel solche ihre Unachtsamkeit/ nicht allein selbsten mit dem Leben bezahlen müssen/ sondern auch die Gefahr von neuen alldorten erweckt haben. Zum fall aber über diß die Pest von neuem wiederum sich darinnen verspühren liesse/ so solle solches Hauß und Zimmer/ zum andernmal und so oft sich die Infection erzeigt/ wiederumen gesperrt/ die Leut ausgeschaft/ andere oben vermelte Nothdurften vorkehrt/ und vor viertzig Tagen nicht/ hernach aber wie hievor/ mit Ordnung wiederum eröffnet werden. Wo die Zimmer wiederum eröffnet/ und man im Zweiffel stehet/ ob die Sauber- und Ausrauchung der Häuser/ Zimmer und Wohnungen/ zu Benügen fürüber gangen/ und deßwegen mehrers versichert seyn will/ sonderlich in Wirthshäusern und anderen Orten/ wo viel fremde Leut ein- und ausgehen/ allda man nicht versichert ist/ ob nicht etwann auch unter denselben ein oder mehr inficirte Personen sich ein Zeitlang/ wann es auch nur ein Viertel Stund wäre/ aufgehalten/ und das Pest-Gift hinter ihnen gelassen haben möchten/ als solle man zu mehrerer Sicherheit anfänglich ein hell-brennendes Feuer von obbemelten Höltzern einem mit sich in die Zimmer tragen/ hernach alsobald mit nach und nach darauf gegossenen Eßig/ oder darein geworffenen wenig Schieß-Pulver/ klein-geschnittenen Bocks-Horn/ Meisterwurtz/ Lorbeer/ Saliter/ Schwefel/ Agstein/ Kranawet-Beer oder Stauden: oder andern in denen Apothecken zugerichten Rauchwerck/ einen starcken Rauch machen/ die Zimmer ein Viertel Stund gantz versperrter halten/ darnach wiederum alle Thür und Fenster öffnen/ die untere und obere Böden/ Thüren/ Kästen/ Truhen/ Ställen/ Fenster/ Tisch/ Stühl/ Bänck/ und alles andere Holtz-Werck/ auch andere so wohl Metalline als Höltzene Fahrnuß und Haußrath mit gar scharffer Laugen/ worinnen wohl-riechende Pest-Wurtzeln und Kräuter gesotten/ wohl gesaltzenen oder mit Eßig gesäuerten Wasser anfeuchten und abwaschen/ die Wänd und Gemauer-Werck abschaben/ und mit einem im selbigen Zimmer abgelöschten Kalch wohl überfahren und weissen/ auch mit wohlriechenden Kräutern/ Blumen/ Wasser und dergleichen einsprengen/ hernach die Zimmer ein- oder zweymal mit obbenenten Rauchwerck ausrauchen/ und

den

den Luft von Aufgang und Mitternacht etliche Tag wohl durchgehen lassen / es sollen auch alle Kluften in denen Zimmern wohl erfrischt und vermacht werden / wo man aber gewiß weiß / daß ein Inficirter in einem Zimmer gewesen / sollen nach gemelten Saubern / Rauchen und Ausweissen / die Fenster zwantzig oder dreyßig Tag / sonderlich Tags-Zeit offen gehalten / und wie oben gemeldet / ausgelüftert / Feuer und Kronawet-Eichen-Thannen-Weinreben-Buchen-Fehren-oder Felber-Holtz darinnen angezündet / auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer gesetzt / nachmals in ein fliessendes Wasser ausgegossen werden / welches alles an keinem Ort Schaden / herentgegen grossen Nutzen und Versicherung vor dem künftigen Unheil bringen / auch mit geringen Unkosten und Mühe beschehen kan / jedoch ist solches allein auf diejenige Häuser und Zimmer zu verstehen / so nicht mehr in der Sperr seyn / die noch gesperrte Zimmer aber solle sich bey obermelter Straf keiner unterstehen selbst zu eröffnen und zu gebrauchen / sondern durch die hierzu verordnete Leut eröffnen und säuberen / und diß so viel die Säuberung der Häuser und Zimmern anbetrifft / wann aber zum allermeisten dahin zu sehen / wie die Gefahr der inficirten Bether / Kleyder / Leingewand und dergleichen Mobilien zu verhüten.

Als ist nun zum dritten unter demselben dieser Absatz zu machen / daß diejenige Kleyder / Leingewand / Bether / und andere des Pest-Gifts leichtlich fähige Mobilien / welche der bereit Inficirte in seiner Kranckheit berührt und gebraucht hat / und dahero die gefährlichsten seyn / wie auch alles Fetzwerck in Gegenwart deren von jeder Obrigkeit hierzu eigens bestellten Personen / (weilen nicht rathsam die Vertilgung denen Leuten / welchen sie zugehören zu vertrauen) ohne Unterscheid verbrennt werden sollen / damit man darbey versichert seye / daß sie nicht anderwerts hingebracht werden: was aber die andere Fahrnuß anbetrift / welche zwar in dem Zimmer / wo der Inficirte gelegen / sich befunden / aber von demselben nicht gebraucht noch berührt worden / als Bilder / und was in Kästen oder Truhen geblieben / oder wo etwann nur ein Zweiffel oder Vermuthung ist / daß sie möchten in inficirten Häusern gewesen / oder von dergleichen Leuten berührt worden seyn / sonderlich in denen Wirthshäusern und dergleichen Orten / wo vielerley Leut ein- und ausgehen / unter welchen man nicht versichert ist / daß nicht inficirte Personen allda gewesen seyn möchten / weilen diese weniger gefährlich / die mag ein jeder behalten / doch vor dem Gebrauch in denen Häusern selbsten / oder durch andere / so sich hierauf verstehen / reinigen und sauberen lassen / und zwar auf nachfolgende Weiß: Allerley Leingewand solle man vier und zwantzig Stund lang in ein scharffe Laugen / oder wohl gesaltzen / oder mit Eßig angesäuertes Wasser einweichen / hernach wie mans ingemein pflegt / auswaschen / in freyen Luft trucknen / alsdann über ein starcke Glut / darinn obbemeltes Rauchwerck geworffen / halten / und wohl rauchen / das andere Gewand von Tuch / Leder / Zeug / oder Seiden gleichfals waschen / oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan / wenigst mit einer Laug / wenig gesaltzenen / oder mit Eßig angesäuerten Wasser anfeuchten / sodann am freyen Luft gegen Aufgang oder Mitternacht trucknen / hernach wie hievor gemeldet / wohl rauchen / das Bethgewand aber betreffend / sollen die Feder-Bether und Madratzen eröffnet / die Federn und Woll herausgenommen / die Woll geläutert und wieder geschlagen / die Ziechen wie oben von dem Leingewand gemeldet / gewaschen / alsdann alles wohl gelüftert / und mit obgedachten Rauchwerck geräuchert werden / wer aber noch sicherer seyn will / kan solche Ziechen oder Uberzug vorhero zwey Tag an Stricken in ein fliessen-

des Wasser hencken. Jedoch verbieten Wir hiemit nochmalen ausdrücklich / bey oben wegen der eigenthätigen Eröffnung der Sperr benennten offentlichen Strafen / daß sich niemand unterstehe / diejenige des Pest-Gifts leichtlich fähige Mobilien / welche von denen Inficirten gebraucht oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln selbsten zu sauberen und zu reinigen / sondern dieselbige sollen hievor angeregter massen ohne Unterscheid alsbald verbrennt werden.

Und weilen vielmalen die Gefahr der Infection durch Verkauffung alter gebrauchter Kleyder / Beth-Leingewand und dergleichen Mobilien wiederum eingeführt und vermehret worden.

Als gebieten Wir hiemit zum vierten gnädigst und ernstlich / weder auf denen Däntel-Märckten / noch auch sonsten heimlich oder offentlich einig altes Fetzwerck / oder gebrauchte Kleyder / Beth-Leingewand oder ichtes anders von dergleichen Gattung / so das Pest-Gift fangen / oder dasselbig sich daran aufhalten kan / zu dergleichen Zeiten feil zu halten: Was aber von Eysen / Zinn / Kupfer / Messing / oder anderen Metall ist / wie auch Holtzwerck und derley Sachen / so das Gift nicht also fangen / oder dasselbig sich daran aufhalten kan / die mögen verkauft / doch vorhero wohl gesäubert werden / da aber jemand aus Noth oder andern erheblichen Ursachen was von Kleydern / Beth-Leingewand oder dergleichen verkauffen muste / der solle sich deßwegen bey seiner Obrigkeit um Erlaubnuß anmelden / darneben aber genugsam erweisen / daß solche Sachen aus keinem inficirten Hauß oder Orth herkommen / alsdann mag die Obrigkeit auf Befund dieselbige Sachen zu verkauffen bewilligen / aber mit einem gewissen Zeichen mercken / und hernach öfters unversehens durch gewisse Personen (so die Obrigkeiten deßwegen zu verordnen haben) besuchen lassen / ob nicht andere Sachen mit verkauft werden / so alsdann neben noch mehrerer Bestraffung denen Ubertrettern unverschont hinweg zunehmen seyn / da nun diesem zuwider jemand / er sey auch wer er wolle / und unter was Prætext es immer seyn mag / die angethane Sperr eigenthätiger Weiß / ehe die gehörige Säuberung beschehen / eröffnen / inficirte Personen / oder von denenselben gebrauchte und berührte gefährliche Mobilien nicht anzeigen / sondern verhalten und verkauffen / darzu helffen / oder in andere Weeg der Infections-Ordnung / und der darauf beschehenen Obrigkeitlichen Disposition zuwider handlen / oder nicht nachkommen wurde / derselbe soll nach Gestalt der Sach / mit obgedachter Straf / als ein Verächter Unserer Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Gebott / und dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertretter / so andere samt sich selbsten in die Gefahr des Lebens zu bringen begehrt / unnachläßlich belegt werden / welches dann nicht allein dem gemeinem Weesen / sondern auch denen Interessirten selbsten zum Besten angesehen ist / damit sie ins künftig vor dergleichen augenscheinlichen Gefahr desto sicherer zu verbleiben wissen.

Zu würcklicher Vollziehung dessen befehl- und übergeben Wir / schließlichen / in den Städt und Märckten dem Magistrat: auf dem Land aber insgemein denen Dorf-Obrigkeiten / da aber selbige strittig / denen so in possessione vel quasi der Dorf-Obrigkeit seyn (doch denen Grund-Obrigkeiten in andere Weeg unpræjudicirlich und ohne Nachtheil) die Handhabung und alle Disposition in Infections-Sachen / also und dergestalt / daß sie über diese Infections-Ordnung vestiglich halten / nicht allein so viel sie betrift / derselben unweigerlich nachkommen / alle anbefohlene gute Bestellung würcklich vornehmen / sondern auch ihr fleissige Obsicht haben / damit ein- und anderes

in

in allen und jeden Puncten gewiß vollzogen / und die Ubertretter bestrafft werden: Beynebens gebieten Wir auch denen Grund-Obrigkeiten hiemit gnädigist / daß sie hierinnen denen Dorf-Obrigkeiten keine Hinderung zufügen / auch ein jeder seine Unterthanen dahin halte / daß sie diß Orts der Dorf-Obrigkeit Disposition unweigerlich nachkommen / auch zu den nothwendigen Unkosten den gebührenden Zutrag thun sollen.

Inmassen auch Unsere N. Oe. Land-Stände ihnen werden verhoffend eyfrig angelegen seyn lassen / damit all-andere nothwendige Unkosten / beforderist zu Besoldung der Gränitz-Commissarien / und Wachten an denen Pässen / und Uhrfahren ohne besonderen Entgelt der armen Unterthanen bestritten werden mögen: Wie dann diese Infections-Ordnung denen Communitäten und Zunften in allen vier Vierteln gleich nach beschehener Ausfertigung bey Ausschickung der Steuer-Brief / oder anderer ehenderer Gelegenheit vermittels ihrer Herrschaften communiciret / an jedes Ort ein gedrucktes Exemplar übersendet / forthin auch denen Unterthanen in Städten / Märckten und Dorfschaften / jährlich bey haltenden Panthätungen (so viel dieselbe anbetrift) von Puncten zu Puncten abgelesen / und sie solchem allen gehorsamst nachzukommen / mit Antrohung unausbleiblicher Bestraffung gantz ernstlich vermahnet werden sollen: Da nun ein oder andere Obrigkeit hierinnen saumig und nachlässig erscheinen / dieser Unserer Infections-Ordnung in ein- und anderen nicht nachkommen / noch darob halten thäte / wurde dieselbe nicht allein die schwere Verantwortung auf sich laden / sondern auch Unser höchste Ungnad und unausbleibliche Straf zu gewarten haben; Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat / und beschicht daran Unser endlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den Ersten Octobris, im Sechzehenhundert und Achtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Drey und Zwantzigsten / des Hungarischen im Sechs und Zwantzigsten / und des Böheimischen im Fünf und Zwantzigsten Jahr.

Leopold.

Ad Mandatum Sac.
Cæs. Majest. proprium.

Johann Paul Hocher
Freyherr.

Johann Georg Koch.

Kurtze Unterrichtung/

Für die armen Gemeinden auf dem Land/ was man für Mittel/ so wohl das Pest-Gift zu verhüten/ als auch die daran erkranckte Personen zu curiren/ gebrauchen solle.

ERstlich/ und vor allem hat sich männiglich mit wahrer Andacht und Buß zu GOtt dem Allmächtigen zu bekehren/ sich vor allen Lastern/ und fürnemlich der Unzucht/ derentwegen die Pestilentz ein absonderliche Geissel GOttes ist/ zu hüten/ und um Abwendung dieser Straf-Ruthen hertzlich zu bitten.

Andertens/ sollen die verdächtige fremde Leut zur Gemeinschaft nicht eingelassen/ auch dergleichen Ort zu reisen/ Waaren/ Kleyder/ Bether und Victualien einzuholen verbotten werden/ massen auch diejenigen/ so mit Inficirten umgehen/ nicht unter die Gesunden/ noch diese unter die Krancken kommen sollen.

Drittens/ solle man sich im Essen und Trincken mäßig halten/ und sonderlich zu Herbst-Zeiten mit Obst/ frischen Schweinen-Fleisch und heurigen Most nicht anfüllen/ deswegen dann die unnöthige Zusammenkünften in denen Wirths- und Schenck-Häusern/ oder anderstwo einzustellen seynd.

Viertens/ muß ein jeder sich stäts der Sauberkeit in Hemmetern und Kleydern befleissen/ die Zimmer rein halten/ und alles dasjenige/ woran Gestänck und Fäulung herkommt/ abschaffen.

Fünftens/ die Wohn-Zimmer täglich etlichmal mit Kranawet- oder Kühn-Feuer: oder mit Schwefel/ Bocks-Horn/ Waldrauchen/ Lorbeern/ Lemoni-Schellern/ Pomerantzen-Schellern/ Weyhrauch/ Agstein/ Majoran/ Rauten/ Rosmarin-Stauden/ und dergleichen wohl ausrauchen/ Zwiebel und Knoblauch in die Zimmer hängen/ und wann ein schändlich/ neblicht/ trübes Wetter einfällt/ in denen Höfen und Gassen Feuer von Kranawet-Stauden und Kühn-Holtz anzünden/ auch soviel möglich/ in zugethanen Zimmern verbleiben.

Sechstens/ wann die Infection in einem Hauß sich erzeiget/ sollen die Gesunden alsbald den Luft ändern/ welche aber nicht weichen/ (so doch denen Forchtsamen zu rathen) sich neben stätigen Ausrauchen/ auch eines oder des andern aus nachfolgenden Mittlen gebrauchen.

Nemlichen alle Morgen ein saure Suppen essen/ Dotter-Suppen/ oder einbrennte Suppen/ darauf ein Gläsel Wein trincken/ worinnen über Nacht einer mittern Arbes groß Capher gelegen/ oder alle Morgen nüchter von der Præservativ-Latwerg (so in der Apothecken wohlfeyl zu bekommen) zwey oder drey/ oder von Theriack ein gute Messer-Spitz voll: oder von Kranawet-Saltzen ein halben Löffel-voll nehmen/ gar arme Leut können ein- oder zwey Messer-Spitz voll gestossenen gemeinen Schwefel/ oder Schwefel-Blühe mit

Butter

Butter auf Brod / oder etliche frische / oder in Eßig gebeitzte Kranawet-Beer: oder etliche Rauten-Blätter / oder ein Lorbeer / oder ein Knoblauch-Zehel essen; oder vier Tropffen Kranawet-Oel auf einen Löffel-voll Suppen / oder Bissen Brod / oder einer halben Arbs groß Capher nehmen: Man kan auch Schwämmel in Weinrauthen- oder nachfolgenden Gift-Eßig genetzt / oder in Kranawet- oder Agstein-Oel befeuchter in den Knöpffeln tragen / und öfter darzu riechen / auch mit gemeldtem Eßig oder Oel die Puls-Ader an Händen oder Schläffen schmieren / beynebens kan gar nutzlich das Johannes-Oel / gemeine Scorpion-Oel (oder das Grosse aus der Apothecken) täglich hinter die Ohren / unter die Achseln / und in die Schoos angestrichen werden.

Gift-Eßig.

NImm Angelica-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Pimpinel-Wurtzen / weisse Diptan-Wurtzen / Schwalb-Wurtzen / jedes ein Loth / Alant-Wurtzen / Entzian-Wurtzen / Lemoni-Scheller / jedes ein halb Loth / Melissen-Kraut / Weinrauthen / jedes ein Hand-voll / ein wenig Capher / gieß daran andert-halb Achtering scharffen Eßig / laß 24. Stund stehen / alsdann ein wenig einsieden / und darnach austruncken / und in einem saubern Glas behalten / die Nasen-Löcher und Händ damit bestrichen. Man kan auch Morgens einen Löffel-voll darvon einnehmen: Nicht weniger kan man auch Angelica-Wurtzen / Pimpinel-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Lemoni- und Pomerantzen-Scheller / Kranawet oder Lorbeer / welches am besten zu haben / oder beliebig ist / im Mund halten und käuen / inwendig auf der Brust und Hertzen ein Büschel Weinrauthen tragen / oder man kan nächst-gedachte Species gleich viel / oder deren 4. oder 5. mit einer halben Hand-voll Weinrauthen und Nuß-Kern in 2. Seidel Eßig einbatzen / und darvon ein halben Löffel-voll täglich nehmen.

Gift-Latwerg.

Morgens einer Nuß groß darvon zu essen.

NImm ein Pfund ausgelöste Welsche Nuß / ein halb Pfund Feigen / Weinrauthen acht Loth / Kranawet-Beer / Alant-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Ingwer / Zimmet / jedes ein halb Loth / Diptan-Wurtzen zwey Loth / alles klein zerschnitten und groblecht zerstossen / mit Rosen-Hönig oder gemeinen Hönig vermischt.

Siebendens / so bald sich aber einer mit dieser Kranckheit behaft befindet / oder / wann nur etliche Anzeigungen vorhanden seynd / als Frost und Hitz / Kopfwehe / Mattigkeit aller Glieder / Erbrechen / Schlaf-Sucht / fürnemlich zu Herbst-Zeiten / solle man denselben von andern Leuten alsbald absöndern / und so viel möglich / den ersten Tag / da anderst der Patient über 18. Jahr alt ist / ihme eine Ader öfnen lassen / alsdann / damit das Gift vom Hertzen getrieben werde / zum Schwitzen eingeben.

Schwitz-Tränckel.

NImm Mithridat oder Theriack / so zu Wienn in allen Apothecken zu finden ist / ein Quintel Angelica-Wurtzen / gebrennt Hirsch-Horn / Terra Sigillata, jedes drey guter Messer-Spitz / Weinrauthen-Eßig / oder sonst einen scharffen Eßig / den vierten Theil eines Seidels / durch einander vermischt /

trincks warm aus / und schwitz alsdann darauf 5. oder 6. Stund / in währendem Schwitzen soll man sich nicht aufdecken / weder essen / trincken / noch schlaffen / zu einer Labnuß kan man den Patienten bißweilen geben einen Löffel-voll Saft mit Zucker und Eßig / oder mit Hönig und Eßig gesotten / und wann der Krancke drey Tag nach einander das Schwitz-Tränckel gebraucht / so geb man ihm alle 6. oder 7. Stund von dem nachfolgenden Gift-Pulver 3. gute Messer-Spitz voll / oder ein halbes Quintel in Erdrauch-Wasser oder Kranawet-Wasser / mit Weinrauthen-Eßig / oder sonst ein scharffen Eßig vermischt.

Gift-Pulver.

NImm Schwalb-Wurtzen / Baldrian-Wurtzen / Brennestel-Wurtzen / Angelica-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Tormentill- oder Blut-Wurtzen / jedes 4. Loth / Wolfs-Beer / so in denen Auen / fürnemlich im Pratter bey der Stadt Wienn gefunden werden / bey 25. oder 30. alles klein zerschnitten / gieß darauf guten scharffen Eßig / und laß in einem glassirten Häfen wohl zugedeckter / bey einer Viertel-Stund sieden / und kalt werden / seihe alsdann den Eßig ab / und laß die Wurtzen trucken werden / und stoß zu Pulver / man kan auch dieses Pulver in Kütten-Saft / Attig- und Holdersaltzen nehmen / nach dem Schweiß soll man sich wiederum abtrücknen / und die Leylacher wechslen / folgends sich mit einem guten Süppel / gesäuerten Gersten / oder ander Speisel erquicken / nicht gähling trincken.

Das gesottene Wasser zum Trincken.

Soll seyn von Kranawet-Beer / Wein-Scheidling / Wein-Stein / Stein-Wurtzel / kleine Wein-Beerl / Fenchel und Aneyß.

WA aber der Patient unter 10. oder 12. Jahren wäre / soll man ihm den halben Theil des Schwitz-Tränckels und Gift-Pulverleins geben / an statt des Mithridats und Theriack kan man ein Quintel Guldes-Ey / oder ein Loth Kranawet-Saltzen nehmen. Es solle sich aber ein jeder zu Infections-Zeiten mit dergleichen Artzeney zeitlich versehen.

Bey der Aderlaß ist in acht zu nehmen.

WAß denenjenigen / welche Beulen bekommen / als nemlichen hinter dem rechten Ohr / alsobald die Haupt-Ader an dem rechten Armb / hinter dem lincken Ohr / die Haupt-Ader an dem lincken Armb / unter der rechten Achsel die Median am rechten Armb / unter der lincken Achsel die Median am lincken Armb: So ein Beul in der rechten Reihe oder Schoß aufgefahren / alsdann am rechten Fuß / an der lincken Reihe / die Ader am lincken Fuß eröffnet / die Beulen mit Scorpion-Oel / Joannes-Oel / Weinrauten-Oel / Camillen-Oel / oder weiß Lilien-Oel geschmieret / auch nachfolgendes Köchel / so heiß man es leyden kan / aufgelegt werden.

Köchel zum Auflegen.

NImm Käßpabeln / Eybischkraut ein gute Hand-voll / drey oder vier gebratene Zwiebel / Theriack ein Quintel / zwey Eyer-Dotter / Hönig / Roggen-

Mehl /

Mehl / Lein-Oel / oder das Geleger von Lein-Oel / jedes so viel vonnöthen / vermische es wohl durcheinander. Da aber ein Carfunckel oder Todten-Blatter sich erzeigte / so wasche dieselbe anfangs mit gesaltzenen Wasser / und lege darauf folgendes Köchel.

Scabiosen-Kraut / Wegricht-Kraut / Weinrauten / jedes ein Hand-voll / Gersten-Mehl / Hönig / Eßig / Eyer-Dotter / gebratenen Zwiebel / Saltz / durch einander vermischt / und alle zwey oder drey Stund warm verneueret.

Ein anders Köchel auf die Beulen oder Blattern zu legen.

NImm Sauerteig ein Ey groß / drey oder vier gebratene Zwiebel / hart-gesottene Eyer-Dotter zwey oder drey / Saltz ein Löffel-voll mit Lein-Oel / Butter und Milch / oder Schmeer / so viel vonnöthen / zum Köchel gesotten / und zwischen zwey Tüchel heiß aufgelegt. Wer drey oder vier Feigen / oder ein halb Loth Theriack / oder so viel Pulver von Krotten darzu nehmen kan / wird baldere Besserung haben.

Oder brauche dieses.

NImm ein guten Mithridat / fülle darmit ein grosses Zwiebel-Häpel voll an / laß in heissen Aschen kochen biß weich wird / fünf oder sechs Saffran-Blühe / Tauben-Koth mit Eßig wohl zerstossen / mit Lein-Oel und Scorpion-Oel wohl durcheinander vermischt / und legs warm auf. Man kan auch um die Beulen oder Carfunckel / Köpfel setzen und schrepffen.

Die geöffnete Geschwär sollen mit Hönig / Eyer-Dotter / und Terpentin / Lehrbaum- oder gemeinen Hartz / eines so viel als des andern / untereinander vermischt / Pflaster-weiß täglich zwey- oder dreymal aufzulegen geheilt / und können auch die Todten-Blattern oder Carfunckel jetzt-gemelter massen verbunden / oder mit Schmaltz / worinnen etliche Eyer-Dotter starck ausgebacken / hernach auf kalt Wasser oder Krautsur gegossen / und wanns erkalt / mit Waitzen- oder anderen Mehl / oder wenigen Capher zum Sälbel angemacht / und allezeit ein Köhl- oder Wintergrün-Blat aufgebunden werden. So die Blattern um sich fressen / kan man Terra Sigillata oder Bolus, oder nur Backofen-Laim mit Eßig oder Eyerklar anfeuchten / und die Blatter täglich zweymal umstreichen / man solle aber wohl beobachten / daß alle Pflaster und Tüchel / so auf dergleichen Beulen und Blattern gelegen / alsobald verbrennet werden.

Achtens / welche wegen starcken Erbrechen nichts in Magen behalten können / sollen nehmen ein Hand-voll gemein und Römischen Wermuth / Frauen-Blätter / Cardobenedict / Balsam-Kraut / Tausend-Gulden-Kraut / Rosen-Butzen / daraus Säckel anfüllen / in rothen oder weissen Wein sieden lassen / eines um das andere auf den Magen legen / biß es besser wird.

Oder nimm eines Ey groß Sauerteig / ein Hand-voll Wermuth / und braun Balsam-Kraut / oder so viel Weinrauten / laß mit Eßig zum Pflaster kochen / und legs heiß auf den Magen.

Welche starcken Durchbruch leyden / können auch dieses Pflaster oder nachfolgendes Köchel auflegen.

Nimm geröstes Roggenbrod / Kütten / eines so viel als des andern / laß in halben Theil Eßig / und halben Theil rothen oder weissen Wein sieden / biß es zu einem Köchel wird.

Oder dörre Schlehen / dörre Haydel- oder Schwartz-Beer zu Pulver zerstossen ein Löffel-voll / Mastix ein halb Loth / Kütten-Oel und Mastix-Oel wohl durcheinander zertrieben / und zwischen zweyen Tücheln wohl warm aufgelegt. Auch von Kütten den Saft / und Kütten-Wein oft einen Löffel-voll genommen.

Man kan auch ein Quintel Terra Sigillata, Bolus oder Theriack in einem Löffel-voll Kütten- oder gesottenen Birn-Saft oder Kranawet-Saltzen einnehmen / und alle fünf oder sechs Stund biß auf Besserung wiederholen / oder man kan zehen oder zwölff Tropffen Kranawet-Oel in einem Löffel-voll Suppen trincken.

Das hitzig- und schmertzhafte Haupt kan mit Rosen-Eßig / Holler-Eßig / Rosen-Wasser / Braunellen-Wasser / Nachtschatten-Wasser / Wegricht-Wasser mit Eyerklar / wenig Saffran und Capher eingebunden werden.

Für die Breun und den Durst / solle man den Mund mit gesottenen Wasser von Gersten / Wegricht-Wasser / Braunellen-Wasser / Mertzen-Schnee-Wasser / Breun-Zeltel und Rosen-Hönig öfters ausgurgeln.

Man kan auch für die Trückne des Hals und der Zungen Saliter oder Breun-Zeltel in Wasser zerlassen / oder das Wasser mit Vitriol- Schwefel- oder Saliter-Geist lieblich ansäueren / (darunter auch Hauß-Saurampff- und Krebsen-Saft nutzlich zu vermischen) zum gurgeln und trincken gebrauchen.

Neuntens / sollen die Todten bald / und bey der Nacht still / und tief in die Erden an abgesönderte Oerther begraben / die Zimmer aber in der Zeit / welche in der vorstehenden Infections-Ordnung bestimmt ist / versperrter gelassen / auch vor genugsamer Säuber- und Ausrauchung nicht bewohnt / und dann in den übrigen allen / gedachter Infections-Ordnung mit Anwendung deren darinn begriffenen heylsamen Mitteln / so viel es immer möglich / nachgelebt / sonderlich aber alles Fleisses beobachtet werden / daß man das Gefetz-Werck / Stroh / Beth / Leingewand / Kleyder / und andere gefährliche Mobilien / so die Inficirte gebraucht haben / keineswegs aufbehalte oder verdusche / sondern solches alsobalden vertilget und verbrennet werde.

Schließlichen / wie nun die obbeschriebene Mittel nur denen Armen / Hülflosen / Gemeinden / welche keinen Magistrum Sanitatis, Todten-Lasser oder Bader haben / an die Hand gegeben werden / damit sie gleichwohlen nicht so gar lableser Weiß / wie es bißhero unterschiedlicher Orten beschehen / sterben und verderben / sondern vermittels eines geringeren Unkostens noch eine Rettung ihres Lebens haben.

Also werden alle und jede Obrigkeiten nicht allein auf nothwendige Fürsehung gute Obacht zu halten / sondern auch an ihren armen Krancken Unterthanen mit Nahrungs- und Artzeney-Mitteln aus Christlicher Lieb beyzuspringen nicht unterlassen / dargegen sie dann die Belohnung von GOtt dem Allmächtigen werden zu gewarten haben.

Höchst-